**Anlage zur Disziplinarordnung**

Die RHG Hohe-Acht – Kesseling KdöR hat im Rahmen ihrer Mitgliederversammlun-gen am 03.12.2013 und 28.03.2015 eine Disziplinarordnung beschlossen.

Bei der Zumessung von Sanktionen sind die Umstände gegeneinander abzuwiegen, die für und gegen den Verursacher sprechen. Dabei kommen namentlich in Betracht:

- Die Beweggründe und die Ziele.

- Die Gesinnung, die aus der Tat spricht und der bei der Tat aufgewendete Wille.

- Das Maß der Pflichtwidrigkeit.

- Die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen auf die Tat.

- Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verursachers.

- Sein Verhalten nach der Tat, besonders das Bemühen um einen möglicherweise entstandenen Schaden wiedergutzumachen oder an der Aufklärung des Sachver-haltes mitzuwirken.

Für die Sanktionen werden folgende Rahmen vorgeschlagen:

a) Bei Nichterfüllung eines festgesetzten Teilabschußplans kann ein Strafgeld erhoben werden.

Das Strafgeld beträgt beim

- ersten Mal min. 250,oo €/max. 500,oo €

- zweiten Mal min. 500,oo €/max. 1.000,oo €

- dritten Mal min. 750,oo €/max. 1.500,oo €

- usw. bis maximal 5.000,oo € pro Verstoß.

b) Überschreitung eines festgesetzten Hirschabschusses:

Wenn ein Hirsch der Klasse I oder II ohne Freigabe erlegt wird, kann Strafgeld erhoben werden. Darüber hinaus kann die Trophäe eingezogen werden. Maximal können 5.000,oo € erhoben werden.

Wenn ein Hirsch der laut Bejagungskonzept Ziffer 4 zur Gruppe III a zählt, erlegt wird, wird dieser Hirsch auf die nächst höhere, freigegebene Klasse an Hirschen angerechnet. War kein Hirsch in dieser Klasse frei, so kann ein Strafgeld erhoben werden. Zusätzlich kann die Trophäe eingezogen werden.

c) Überschreitung des festgesetzten Kahlwildabschusses:

Es kann ein Strafgeld erhoben und/oder der Teilabschußplan für das nächste Jagd-jahr entsprechend reduziert werden.

Das Strafgeld beträgt bei:

- Kälbern 200,oo €

- Schmaltieren 300,oo €

- Alttieren 400,oo € je Stück

d) Erlegung von Rotwild ohne Erbringung des körperlichen Nachweises:

Das Strafgeld beträgt beim

- ersten Mal 100,oo €

- zweiten Mal 200,oo €

- dritten Mal 300,oo €

- vierten Mal 400,oo €

- ab dem fünften Mal 500,oo € je Stück

e) Nichteinhaltung des Fütterungskonzeptes:

Es kann ein Strafgeld erhoben werden. Dieses beträgt beim

- ersten Mal min. 500,oo €/max. 1.000,oo €

- zweiten Mal min. 1.000,oo €/max. 2.000,oo €

- dritten Mal min. 1.500,oo €/max. 3.000,oo €

- usw. bis maximal 5.000,oo € je Stück

f) Nichteinhaltung der Vorgabe, Hirschtrophäen auszustellen:

Ab dem ersten Verstoß kann ein Strafgeld erhoben werden. Das Strafgeld beträgt beim

- ersten Mal min. 100,oo €/max. 200,oo €

- zweiten Mal min. 200,oo €/max. 400,oo €

- dritten Mal min. 300,oo €/max. 600,oo €

usw. bis maximal 5.000,oo € je Hirschtrophäe

g) Nichteinhaltung der Abschußvorgaben der Hirsche gemäß Bejagungskonzept Ziffer 4 der Gruppe III b:

Bei den Hirschen der Gruppe III b gemäß Bejagungskonzept Ziffer 4 vom 2. bis 3. Kopf kann ab dem ersten Verstoß ein Strafgeld erhoben werden. Das Strafgeld beträgt beim

- ersten Mal min. 200,oo €/max. 400,oo €

- zweiten Mal min. 300,oo €/max. 600,oo €

- dritten Mal min. 400,oo €/max. 800,oo €

usw. bis maximal 5.000,oo € je Hirsch

h) Nichteinhaltung der Jagdruhe:

Ab dem ersten Verstoß kann ein Strafgeld erhoben werden. Das Strafgeld beträgt beim

- ersten Mal min. 250,oo €/max. 500,oo €

- zweiten Mal min. 500,oo €/max. 1.000,oo €

- dritten Mal min. 1.000,oo €/max. 2.000,oo €

usw. bis maximal 5.000,oo € je Verstoß